

**Betrifft: Erlöschen der Lehrbefugnis**  
**Ergänzung zur Satzung**

Der Senat der TU Graz hat in der Sitzung am 21.6.2010 die Ergänzung zur Satzung betreffend Erlöschen der Lehrbefugnis beschlossen:

"(1) Die Lehrbefugnis erlischt durch

1. Verzicht
2. Aberkennung wegen fortgesetzter unbegründeter Nichtausübung durch vier Jahre (z.B. keine Abhaltung von Lehrveranstaltungen); die Privatdozentin oder der Privatdozent ist ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die Folgen der unbegründeten Nichtausübung der Lehrbefugnis hinzuweisen.
3. Aberkennung wegen einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht. Der allfällige Verlust durch Disziplinarerkenntnis nach Maßgabe besonderer Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Die Aberkennung erfolgt durch Bescheid des Rektorates. Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig."

Graz, 21. Juni 2010